

— die der Erfüllung der Aufgaben des Ministerrates—materiaell-technischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung dienen, soweit dabei keine Rechte und Pflichten von Bürgern berührt werden.

In der Regel enthalten die Beschlüsse des Ministerrates sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben bzw. Maßnahmen sowie Verantwortlichkeiten, die in erster Linie zentrale und örtliche Organe des Staatsapparates sowie wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen betreffen. Sie sind in der Regel aufgabenstellende Entscheidungen. Im Prozeß der Vorbereitung werden die einzelnen Maßnahmen sachlich und zeitlich bereits so abgestimmt, daß der Beschluß in seiner Gesamtheit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gültig und erfüllbar ist und danach aufgehoben werden kann, ....

— Entscheidungsvorschläge für Beschlüsse des Ministerrates werden vorgelegt, wenn

— das im Arbeitsplan des Ministerrates festgelegt ist;

— dazu Aufträge durch JB & Beschluß des Ministerrates oder seines Präsidiums ergangen sind bzw. wenn der Vorsitzende des Ministerrates oder sein Erster Stellvertreter dies festgelegt hat;

— von den sachlich Verantwortlichen weder in eigener Zuständigkeit noch in Zusammenarbeit mit anderen Leitern zu dem betreffenden Problem Einzelentscheidungen getroffen werden dürfen;

— wegen der politischen oder volkswirtschaftlichen Bedeutung des Problems bzw. wenn auf Grund von Rechtsvorschriften bestimmte Informationen dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Beschlußvorlagen können dem Ministerrat oder seinem Präsidium vorlegen: Mitglieder des Ministerrates, Vorsitzende der Räte der Bezirke, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, der Leiter des Sekretariats des Ministerrates sowie durch Festlegungen dazu Beauftragte. Die Beschlußentwürfe sind vor dem Einreichen mit dem für die Durchführung verantwortlichen Leiter und jenen Leitern, deren Verantwortungsbereich vom Beschluß betroffen wird, abzustimmen.

Nach der Beschlußfassung werden Beschlüsse des Ministerrates den für die Durchführung Verantwortlichen sowie denen, die unbedingt darüber informiert sein müssen, unter Beachtung der Rechtsvorschriften über Staats- und Dienstgeheimnisse unverzüglich zugestellt. Beschlüsse des Ministerrates werden verschiedentlich auch auszugsweise im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht.

Zum Geltungsbereich für VO und Beschlüsse des Ministerrates

Wie für andere Arten staatlicher Entscheidungen besteht auch für VO und Beschlüsse des Ministerrates ein räumlicher, sachlicher, persönlicher und zeitlicher Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich, für den allgemein die völkerrechtlichen Regeln hinsichtlich der staatlichen Territorialität, Souveränität und Autorität gelten, gibt darüber Auskunft, für welches Territorium bzw. für welchen örtlich bestimmten Raum die Entscheidung gültig ist

VO und Beschlüsse des Ministerrates gelten grundsätzlich auf dem Staatsgebiet der DDR und für ihre Staatsbürger. Aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit über Staaten folgt, daß die Hoheitsgewalt eines Staates grundsätzlich territorial auf sein Staatsgebiet begrenzt ist. Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind.

BU